

E. E. Rahts der Stadt Rostock Verordnung die wüsten Brau-Stellen betreffend

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1019753188>

Druck Freier  Zugang

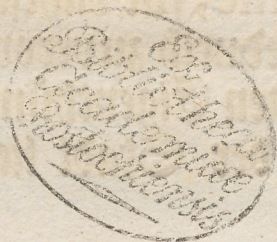


E. E. Rahts

der Stadt Rostock

Verordnung

die wüsten Brau-Stellen
betreffend.



Mk-11742.I.³⁶

11742.I.

* *

* *

* *

Dennach S. S. Raht
billig dahin bedacht seyn muß,
daß in zimlichen Verfall ge-
kommene grosse Brau- Wesen
dieser guten Stadt, so viel thunlich, mehr
und mehr, wieder aufzuhelfen und die
Nahrung der, zur Brauerey gewidmeten
Häuser zu befördern: ein solches aber, jeki-
gen Umständen nach, nicht füglicher ge-
schehen mag, als wenn bey der Menge der
Brau-Häuser, der Anwachs noch mehre-
rer, möglichst verhütet wird; So hat
Derselbe, auf Ansuchen der Löbl. Brauer-
Compagnie, für rahtsahm und nöhtig
erachtet, hiedurch zu verordnen, daß à da-
to an, keinen Eigenthümer der noch un-
bebauet in der Stadt liegenden Brand-
Stellen

.I. 5. 4. 11 - 11

Stellen, frey stehen solle, seine eigenthümliche, mit Brau-Berechtigkeit versehene Brand-Stelle an einen andern, in solcher qvalitét und zu solchem Gebrauch zu veräußern, vielmehr der darüber, dieser Verordnung entgegen, etwa heimlich oder öffentlich, zu treffende Contract, ist als künfftig für null und nichtig zu achten sey. Jedoch mit dieser Erklär-ung, daß dem Eigenthümer nach wie vor frey bleibe, seine mit solthaner Berech-tigkeit begabte Stelle selbst zu bebauen, und sein Eigenthum, gleich andere, bes-stens er kan, auch in solcher qvalitét zu gebrauchen, wann er nur das zu erbauen-de Haus innerhalb 4 Jahren, bey Verlust der Berechtigkeit mit dem hauptsächlich-sten Brau-Geräht zugleich versehen wird. Umb nun einjeder bey etwanigen Kauff und Verkauf derer Brau-Stellen, wie nicht weniger die Herren Camerarii, bey
Anweis

Anweisung derselben, oder bey dem Stadt-
Buch, sich hiernach gehörig richten kön-
nen, ist diese Verordnung unter dem grös-
sern Stadt-Insiel, zur öffentlichen pu-
blication am Raht-Hause, desgleichen
auch auf der Sämeren affigiret worden.
Publicatum Jussu Senatus den 27
Febr. Anno 1739.

(L.S.)
Civir. Rost.

J. V. STEVER, P.
mm.

